



Satzung

für die Benutzung von Turnhallen und sonstigen Sportstätten der Gemeinde Bosau (Benutzungsordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 06. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) und des § 45 des Landesverwaltungsgesetzes - LVwG - vom 18.04.1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) und der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 05. Oktober 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Benutzung von Sportstätten (Turnhallen, Gymnastikräumen, Sportplätzen und sonstigen Sportanlagen) der Gemeinde Bosau für schulische und außerschulische sportliche Veranstaltungen in der Unterrichtszeit und in der unterrichtsfreien Zeit richten sich nach den nachstehenden Bestimmungen.

§ 2 Genehmigung

1. Die Schulen bedürfen für die Benutzung der Sportstätten keiner Erlaubnis, diese stehen den Schulen für den Sportunterricht und für Sportveranstaltungen zur Verfügung.
2. Vereine sonstiger Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, insbesondere Sportvereine und Jugendgruppen können die Sportstätten benutzen, wenn schulische Belange nicht entgegenstehen und die Benutzung genehmigt ist.
3. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Dabei ist auf die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinzuweisen.
4. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

5. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung können einzelne Personen oder bestimmte Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist in gleicher Weise aus möglich, wenn das Verhalten einzelner Personen oder bestimmter Gruppen gegen sportliche Grundsätze verstößt und somit das Ansehen des Sportes schädigt. Im Übrigen behält sich die Gemeinde die strafrechtliche Verfolgung wegen Erfüllung des Tatbestandes des Hausfriedensbruches vor.

§ 3

Anträge auf Genehmigung

1. Anträge auf eine laufende Benutzung der Sportstätten sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Bosau einzureichen.
 - a) Für das Sommerhalbjahr (1. Mai - 30. September) bis spätestens zum 1. April eines jeden Jahres.
 - b) Für das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 30. April) bis spätestens zum 1. September eines jeden Jahres.
2. Anträge auf Überlassung der Sportstätten für Einzelveranstaltungen außerhalb der laufenden Benutzung müssen mindestens 4 Wochen vorher bei der Gemeinde gestellt werden.
3. Die Genehmigungen erfolgen durch Bescheid der Gemeinde, sie sind von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Der Antragssteller hat eine volljährige Person zu benennen, die für die Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich ist. Auch ist eine diese Person vertretende volljährige Person namhaft zu machen. (Die Verantwortlichkeit bei der Benutzung der Sportstätten für schulische Zwecke ergibt sich aus den Regelungen für die inneren Schulangelegenheiten.)
 - b) Der Antragssteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er das Haftisiko durch eine entsprechende umfassende Versicherung abgedeckt hat.
 - c) Die für die Benutzung zu entrichtenden Entgelte bei der Gemeinde im Voraus entrichtet sind.
4. Den Benutzern ist nicht gestattet, ihnen nicht angehörende Personen die Sportstätten, ihre Einrichtungen und Geräte zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Zustand der Sportstätten

1. Die Sportstätten werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich gemeldet werden.
2. Alle Gruppenumkleideräume und die Toiletten, Wasch- und Duschräume, sowie die mobilen und festeingebauten Großgeräte gelten als mitüberlassen soweit nicht die Benutzung ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

3. Den Vereinen und sonstigen Einrichtungen kann gestattet werden, eigene Geräte oder Aufbewahrungsgegenstände in dem Kleingeräte-Aufbewahrungsraum für Vereine oder einen anderen dafür vorgesehenen Platz, unterzustellen, sofern schulische Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung oder der Benutzungsdauer wieder zu beseitigen.
5. Beschädigungen an den Sportstätten und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich zu melden.
6. Die Beauftragten der Gemeinde Bosau sind berechtigt, überlassene Sportstätten jederzeit zu betreten. Alle Anwesenden haben ihren Anweisungen zu folgen. Die Beauftragten üben damit das Hausrecht aus. Während der Schulzeit und bei Schulveranstaltungen ist der Beauftragte der Schulleiter.
7. Die Meldungen der Mängel, der Änderungen und der Beschädigungen werden unverzüglich vom Übungsleiter oder dem Aufsichtsführenden entweder
 - a) an die Gemeinde,
 - b) den Schulleiter der Schule,
 - c) den Hausmeister der Schule weitergeben. Meldungen an den Schulleiter oder an den Hausmeister sind dann unverzüglich der Gemeinde weiterzuleiten, Anträge auf Gestattungen sind ausschließlich an die Gemeinde zu richten.

§ 5

Aufhebung der Benutzungszeiten

Die Benutzung der Sportstätten kann von der Gemeinde für einzelne Benutzungszeiten oder Tage unter Fortdauer der Genehmigung entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung liegen insbesondere vor bei:

- a) teilweiser oder völliger Unbespielbarkeit einer Sportstätte wegen Instandsetzungsarbeiten, Witterungseinflüssen, bei Einflüssen anderer Art, auf die die Gemeinde nicht unmittelbar Einfluss hat.
- b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse
- c) oder anderen wichtigen Gründen.

Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Sport- oder anderer Veranstaltungen.

§ 6

Hallenordnung

1. Turnhallen und Gymnastikräume, sowie deren Nebenräume und die sonst dazu gehörenden Anlagen dürfen nur in der zugewiesenen Benutzungszeit und nur für den im Genehmigungsbescheid genehmigten Zweck betreten werden.

2. Die Übungsleiter oder Aufsichtsführenden betreten die Halle als erste und überzeugen sich vor dem Gebrauch der Geräte und von deren Betriebssicherheit. Mit Beendigung der Übungsstunde sind die benutzten Geräte und Matten wieder an ihren Abstellplatz zu schaffen. Alle Großgeräte sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen bzw. in Ruheposition zu befestigen. Haben sich der Übungsleiter oder der Aufsichtsführende vom ordnungsgemäßen Zustand der Übungsstätten, der Geräte- und Nebenräume selbst überzeugt, so verlassen sie als letzte die Turnhalle.
3. Die Benutzer haben die gesamte Anlage und die überlassenen Geräte pfleglich zu behandeln. In den Turnhallen und Gymnastikräumen ist das Rauchen nicht erlaubt.
4. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, beim Transport zu tragen, das gilt auch für Turn- oder Saltomatten. Das Knoten der Klettertaue, Seile, Ring- und Sprungschnüre ist untersagt.
5. Die Benutzer haben keinen Anspruch auf die Überlassung von Spiel- und Sportstätten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind (z. B. Bälle, Bandmaße, Stoppuhren, Hoch- und Stabhochsprungplatten, Wurf-, und Stoß- und Schleudergeräte).
6. Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen.
7. Innerhalb des Gymnastikraumes, der Turnhalle und der Turnschulgänge dürfen nur solche Turnschuhe getragen werden, die die Fußböden weder beschädigen noch darauf Striche oder Streifen hinterlassen. Diese Turnschuhe dürfen auch nicht außerhalb der Halle getragen werden.
8. Nach Ablauf der Benutzungszeit sind die Turnhallen und Gymnastikräume und deren Nebenräume und die überlassenen Geräte dem Hausmeister oder einem anderen Verwaltung der Räume in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Etwa entstandene Schäden sind anzuzeigen.
9. Im Einzelfall können die Beauftragten der Gemeinde die Ausübung bestimmter Sportarten verbieten bzw. die Benutzung bestimmter Turn- und Sportgeräte versagen.
10. Der Zutritt zu den Umkleide- und Toiletten-, Wasch- und Duschräumen ist nur den aktiv im Sportbetrieb beteiligten Personen gestattet. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen, hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Turnhallen und Gymnastikräume betreten und diese Ordnung einhalten. Die zur Benutzung vorgesehenen Teile der Einrichtungen werden auf Antrag durch die Gemeinde festgelegt, ebenso die Zahl der zugelassenen Zuschauer.

§ 7

Haftungsausschluss

1. Im Rahmen der Genehmigung für die Benutzung der Sportstätten überlässt die Gemeinde die Sportstätten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer verpflichtet sich, die Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Es muss sichergestellt werden, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

2. Der Benutzer stellt die Gemeinde vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall, der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltungmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte. Der Benutzer hat vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde an den Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungsgenehmigung und dieser Ordnung entstehen. Die Benutzer haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung aufrechterhalten und diese Ordnung eingehalten wird, und die Bau-, Feuer-, Sicherheits-, gesundheits- und anderen ordnungsrechtlichen Vorschriften, die aus Anlass der Benutzung zu treffen sind, erfüllt werden.

§ 8 Kosten und Tarife

1. Die Vereine und Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, insbesondere Sportvereine und Jugendgruppen mit Sitz in der Gemeinde Bosau, sowie die Freiwilligen Feuerwehren und Dorfschaften der Gemeinde Bosau, benutzen die Sportstätten unentgeltlich, wenn sie dort:
 - a) selbst Sport treiben
oder
 - b) sportliche oder der Allgemeinheit dienende Veranstaltungen durchführen, soweit sie nicht der Gewinnerzielung dienen.
2. Entstehen durch die Benutzung der Sportstätte besondere Kosten (z. B. für die Heizung insbesondere an Sonn- und Feiertagen, oder für die zusätzliche Reinigung, die auf Wunsch vor der Benutzung vorgenommen oder nach der Benutzung wegen außerordentlich starker Verschmutzung erforderlich wird), so sind diese für tatsächliche Aufwendungen für Löhne und Material zu ersetzen.
3. Für Nutzungen, die nicht unter § 2, bzw. § 8 Nr. 1 aufgeführt sind, ist für jede angefangene Benutzerstunde folgende Gebühr zu entrichten:

a) Für alte Sporthalle	25,00 €
b) Für neue Sporthall	25,00 €
c) Für Sportplätze	10,00 €
d) Für Gymnastikraum	25,00 €

Während der Heizperiode sind zusätzlich 10,00 € pro angefangene Benutzerstunde zu entrichten.

Mit der Gebühr sind die Kosten für die Reinigung abgegolten
Bei außergewöhnlicher Verschmutzung (größere Veranstaltungen mit Zuschauern) erfolgt Kostenberechnung für tatsächliche Aufwendungen (Arbeitslohn und Material).

Erfolgt die Benutzung an Sonntagen, Sonn- und Feiertagen, so erhöht sich die Benutzungsgebühr

a) für Sonntage und Feiertage um 50 v. H.

b) für Feiertage um 100 v. H.

In Härtefällen kann auf einen Zuschlag ganz oder teilweise verzichtet werden.

Bei einmaligen Vermietungen für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, erhöht sich das Entgelt um das zwei- bis sechsfache.

4. Bei der Nutzung durch Gewerbetreibende wird zusätzlich zu den hier aufgeführten Gebühren eine zusätzliche Pauschale von 250,00 Euro berechnet.
5. Die vorgenannten Entgelte sind bei der Genehmigungserteilung für die Benutzung zu entrichten. Ergibt die Nutzungsdauer später eine andere Berechnung, so sind die Entgelte zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Alle Entgelte sind an die Gemeindekasse Bosau zu entrichten. Zur Zahlung der Entgelte bzw. der durch die Benutzung entstehenden Kosten ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantragt hat. Mehrere Antragssteller haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Anerkennung dieser Ordnung

Die Benutzer, bzw. vertretungsberechtigten Personen erkennen diese Benutzungsordnung an, indem ihnen bei Beantragung ein Exemplar ausgehändigt, bzw. bei der Genehmigung zugeschickt wird. In der Genehmigung ist zu vermerken, „Die Benutzer, bzw. vertretungsberechtigten Personen erkennen die anliegende Benutzungsordnung an“.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. Januar 1976 für die Benutzung von Turnhallen und sonstigen Sportstätten der Gemeinde Bosau (Benutzungsordnung) außer Kraft.

Hutzfeld, den 17. Oktober 2016

Az.: 020 – 614



Gemeinde Bosau
Der Bürgermeister